



» Vereinfachungen bei der Auftraggeberhaftung ab 1.1.2015 »

Um den Sozialbetrag in der Baubranche zu minimieren, wurde mit 1.9.2009 eine 20 %ige Sonderhaftung des Auftraggebers eingeführt – und diese mit 1.7.2011 auch noch um eine 5 %ige Haftung für lohnabhängige Abgaben erweitert. Der Auftraggeber von Bauleistungen haftet für diese Beiträge seines Subunternehmers. Die Haftung wird dann schlagend, wenn die zuständige Gebietskrankenkasse (GKK) erfolglos Exekution gegen den Subunternehmer geführt hat oder dieser bereits insolvent ist.

Die Haftungsregelungen gelten für alle Auftraggeber,

- die Bauleistungen erbringen,
- die Unternehmer sind,
- die ihre Niederlassung in Österreich haben
- und deren Arbeitnehmer dem österreichischen Sozialversicherungsrecht unterliegen.

Der Auftraggeber hat zwei Möglichkeiten, die Haftung zu vermeiden:

1.) Abfuhr des 25 %igen Haftungsbetrages

Zur Vermeidung der Haftung kann der Auftraggeber den **25 %igen Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse unter Angabe der UID-Nummer des Subunternehmers** abführen. Bisher konnte die Haftung nur dann vermieden werden, wenn der Subunternehmer über eine Dienstgeberkontonummer bei der GKK verfügte. War diese nicht vorhanden, weil etwa bisher kein Dienstnehmer beschäftigt war, konnte der Auftraggeber die einbehaltenen Haftungsbeiträge nicht haftungsbefreiend abführen.

2.) Der Auftragnehmer steht auf der HFU-Liste

Das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse führt eine Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (= HFU-Liste). Beauftragt der Auftraggeber einen Subunternehmer, der auf dieser Liste steht, ist der Auftraggeber haftungsfrei.

Eine Eintragung auf der HFU-Liste erfordert folgende Voraussetzungen:

- Das Unternehmen muss mindestens drei Jahre Bauleistungen erbracht haben.
- Das Unternehmen darf keine Beitragsrückstände bei der GKK haben.

Unternehmer ohne Dienstnehmer konnten bisher die Aufnahme in die HFU-Liste gar nicht beantragen, da sie kein Beitragskonto bei der GKK hatten. Ab 1.1.2015 besteht jedoch die Möglichkeit, dass auch solche Unternehmen in der HFU-Liste geführt werden, wenn der betreffende **Unternehmer bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft versichert** ist und dort keine Beitragsrückstände vorliegen.

ECA-Steuertipp:

Die HFU-Liste finden Sie unter www.sozialversicherung.at/agh

» Kein Vorsteuerabzug für unentgeltlich überlassenes Sonderbetriebsvermögen »

Das Bundesfinanzgericht (BFG) befasste sich mit der Frage, ob für ein grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigtes Fahrzeug, welches sich im **Sonderbetriebsvermögen** eines Gesellschafters einer Rechtsanwalts-OG befindet (das zivilrechtliche Eigentum bleibt beim Gesellschafter, genutzt wird es von der Personengesellschaft) und dieser **unentgeltlich überlassen** wird, ein **Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden kann. Vergleichbare Fragestellungen können sich auch bei anderen Wirtschaftsgütern, beispielsweise einer Immobilie im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters, ergeben. Nach Ansicht des BFG vermittelt die

ECA-Monat 2015/01 S.1

bloße Gesellschafterstellung bei einer Personengesellschaft **keine Unternehmereigenschaft**. Gesellschafter können zwar aus Leistungen im Rahmen eines Leistungsaustausches an die Gesellschaft Unternehmerstellung erlangen, dies setzt aber die **Verrechnung eines Entgelts** voraus. Die bloße unentgeltliche Überlassung von Sonderbetriebsvermögen an die Gesellschaft berechtigt allerdings nicht zum Vorsteuerabzug. Diese **Sichtweise des BFG** ist jedoch **umstritten**, da auch das Sonderbetriebsvermögen zur Erzielung von Einnahmen in der Gesellschaft benötigt wird und in der Literatur durchaus die Auffassung vertreten wird, dass in diesem Fall die Unternehmereigenschaft der Personengesellschaft auf den Gesellschafter übergeht. Seitens des BFG wurde eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen, sodass abzuwarten bleibt, ob das Höchstgericht dieser Auffassung folgt.

» Beiträge an den Instandhaltungsfonds erst bei Umsetzung von Maßnahmen abzugsfähig«

Grundsätzlich gilt bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung das **Zufluss-Abfluss-Prinzip**. Das heißt, erst wenn Zahlungen geleistet wurden, sind diese als Werbungskosten (Aufwand für die Vermietung) zu erfassen.

Gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz haben die Eigentümer eine angemessene **Vorsorge für künftige Aufwendungen** zu bilden (man bezeichnet diese Vorsorge als **Instandhaltungsrücklage oder Instandhaltungsfonds**). Mit dieser Rücklage wird für künftigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand des gemeinsamen Eigentums angespart. Mit der Zahlung gehen die Beiträge von der Rechtszuständigkeit der einzelnen Wohnungseigentümer in die Zuständigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft – oftmals repräsentiert durch den Hausverwalter – über.

Der einzelne Wohnungseigentümer kann aber nicht mehr frei darüber verfügen, weil es im Verwaltungsvermögen gebunden ist. Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts rechtfertigt dieser Umstand allerdings noch **nicht die Anerkennung** dieser Beiträge **als Werbungskosten**. Die geleisteten Beiträge können beim Wohnungseigentümer **erst dann steuerlich abgezogen werden**, wenn der Verwalter sie für die Wohnungseigentümergeinschaft **tatsächlich ausgegeben hat**.

In der Praxis ist daher bei der Erstellung der Steuererklärungen aufgrund der Angaben der Hausverwaltung zu überprüfen, inwieweit Beiträge aus der Instandhaltungsrücklage tatsächlich verwendet wurden. Da es zu dieser Frage noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt, wurde eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

» Highlights aus dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2014«

Folgend die wesentlichsten Aspekte und Neuerungen des im Dezember 2014 final beschlossenen 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014, welche grundsätzlich ab 2015 gelten bzw. oftmals bereits für die Veranlagung 2014 Auswirkungen haben:

Nur mehr eingeschränkte Durchbrechung des Abflussprinzips bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt. Es gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Nur Zahlungen verändern den Gewinn und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung entscheidend ist.

Seit dem Stabilitätsgesetz 2012 sind Gebäude und Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Werteverzehr unterliegen, davon ausgenommen. Sie dürfen erst beim Ausscheiden aus dem Betrieb als Betriebsausgabe angesetzt werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Erzielen **steuerlicher Verluste im Umlaufvermögen verhindert** werden soll, wenn es zu **keiner tatsächlichen Vermögensminderung** gekommen ist. Beispielsweise könnte ein Grundstückshändler mit hohem laufendem Gewinn am Jahresende noch ein Grundstück kaufen und somit seinen Gewinn erheblich reduzieren. Um dies zu vermeiden, wurde diese Regelung eingeführt.

Nun wurden die Wirtschaftsgüter, die von dieser Regelung betroffen sind, explizit angeführt: **Grundstücke** und die Edelmetalle **Gold, Silber, Platin** und **Palladium** (jeweils Barren und Münzen), sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen, können nicht zum Zeitpunkt der Bezahlung als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Diese Neuregelung gilt zum ersten Mal ab der Veranlagung für 2014. Jene Wirtschaftsgüter, die nicht unter die Neuregelung fallen und nach dem 31.3.2012 und vor dem 1.1.2014 angeschafft oder eingelegt wurden und nicht im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe abgesetzt werden durften, können nun bei der Veranlagung 2014 steuerlich berücksichtigt werden.

Hauptwohnsitzbefreiung bei der Immobilienertragsteuer

Um die **Hauptwohnsitzbefreiung** nutzen zu können ist es mitunter erforderlich, dass das Eigenheim oder die Eigentumswohnung **ab der Anschaffung mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz** gedient hat. Zusätzlich muss der Hauptwohnsitz im Zuge der Veräußerung aufgegeben werden. Klargestellt wird nun, dass die Hauptwohnsitzbefreiung auch dann gelten kann, wenn das Gebäude erst errichtet werden muss. Im Falle der Anschaffung eines unbebauten Grundstücks mit späterer Errichtung des Eigenheims muss die **Mindestnutzungsdauer vom Zeitpunkt der Fertigstellung** des Gebäudes weg erfüllt werden und nicht vom Anschaffungszeitpunkt des Grund und Bodens.

Einheitlicher Betrieb bei Arbeitsgemeinschaften

Insbesondere für Arbeitsgemeinschaften (ARGE) im **Baugewerbe**, welche sich für die Durchführung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags zu einer **nicht rechtsfähigen Personenvereinigung** (z.B. GesbR) zusammenschließen, kommt es für ab 2015 beginnende Wirtschaftsjahre zu Änderungen. Bisher wurden für Betriebsstätten einer solchen nicht rechtsfähigen Personenvereinigung **jeweils anteilig Betriebsstätten** der Mitglieder angenommen. Zu einer **einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung** auf Ebene der Personenvereinigung **kam es folglich nicht**. Jedes einzelne Unternehmen erfasste seinen Anteil am Werkvertrag anteilig in seiner Buchhaltung.

Diese **Ausnahmebestimmung** soll mit dem Ziel, Mehrfach-Erfassungen und Mehrfach-Nichterfassungen von Erlösen und Aufwendungen zu verhindern, **nunmehr eingeschränkt** werden, indem sie nur noch bei **Auftragswerten von höchstens EUR 700.000,00 netto** zur Anwendung kommt. Bei höheren Auftragswerten wird ab 2015 von einem einheitlichen Betrieb ausgegangen und es hat ein **Feststellungsverfahren** zu erfolgen.

Somit wird ein Gesamtergebnis für die ARGE ermittelt und anteilig den einzelnen Unternehmen zugerechnet. Für schon vor 2015 bestehende Arbeitsgemeinschaften mit einem **Auftragswert von über EUR 5 Mio. netto** treten diese Folgen ebenfalls ein.

»Reparatur der GmbH „light“ auf dem Prüfstand«

Im Sommer 2013 wurde die „GmbH light“ ermöglicht, bei der das für die Haftung relevante Mindestkapital von EUR 35.000,00 auf EUR 10.000,00 gesenkt wurde. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hegt nun verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vom Gesetzgeber eingeleitete Reparatur der GmbH „light“. Nach Auffassung des OGH sind GmbHs benachteiligt, die ein Stammkapital von EUR 35.000,00 aufweisen, da sie weder das Kapital herabsetzen noch das Gründungsprivileg in Anspruch nehmen können.

Der **OGH** hat daher dem Verfassungsgerichtshof die GmbH-Regelungen vorgelegt und **die Aufhebung der 2014 eingeführten Änderungen angeregt**. Der OGH beantragt, die Regelung von Mitte 2013 und damit die „GmbH light“ samt Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung wiederherzustellen.